

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben
per Post, Fax oder E-Mail zurücksenden!



Abwasserbetrieb
Rathaus · Am Markt 12
66386 St. Ingbert
Telefon 0 68 94 / 13 0
Telefax 0 68 94 / 13 240
<http://www.st-ingbert.de>

Ihr Ansprechpartner:
Monika Schaal E-Mail: mschaal@st-ingbert.de
Annette Ranalli E-Mail: aranalli@st-ingbert.de

Telefon: 0 68 94 / 13 - 387
Telefon: 0 68 94 / 13 - 344
Telefax: 0 68 94 / 13 - 305
E-Mail: abwasser@st-ingbert.de

Abwasserbetrieb (EBA)
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren

Antragsteller(in):	<i>Name, Vorname</i>	
	<i>Anschrift:</i>	
	<i>Telefon:</i>	

Abnahmestelle:	
-----------------------	--

ich bitte um Erstattung von Schmutzwassergebühren für das Jahr

Das Frischwasser wurde nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.
Der prüffähige Nachweis ist durch Zwischenzähler erbracht.

Zählerstand zum 31.12.

Bankverbindung bitte ankreuzen bzw. ausfüllen:

<input type="checkbox"/> Wie bisher		
<input type="checkbox"/> Änderung		
	Bank	IBAN

Sonstige Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller(in)

Die Bearbeitungsgebühr für die Erstattungsanträge beträgt 30,00 € je Antrag.
Der Erstattungsanspruch besteht für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr.
Der Antrag auf Schmutzwassererstattung ist unter Vorlage einer Kopie der Stadtwerksabrechnung bis spätestens 31.03. des Folgejahres (Eingang Abwasserbetrieb) zu stellen und kann danach nicht mehr berücksichtigt werden!
Der Zählerstand als Anfangsstand für das Folgejahr muss unbedingt gemeldet werden.

Anmerkungen zur Erstattung von zu viel geleisteten Schmutzwassergebühren

Gemäß der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Mittelstadt St. Ingbert werden auf Antrag die bereits gezahlten Schmutzwassergebühren für nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangtes Frischwasser zurückerstattet.

Der Erstattungsanspruch besteht für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr.

Die **Bearbeitungsgebühr für die Erstattungsanträge beträgt ab dem Jahr 2023 30,00 €** je Antrag, wobei die Bagatellgrenze von 10 m³ entfällt.

Voraussetzung ist allerdings, dass ein prüffähiger Nachweis vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten und durch den festen Einbau geeigneter und zuverlässiger Messeinrichtungen (geeichte/r Kaltwasserzähler), die von der Stadt kontrolliert und verplombt werden, zu erbringen ist. Die Anschaffung sowie der Einbau obliegen dem Gebührenpflichtigen, wobei die Durchführung sowohl durch einen Fachbetrieb als auch in Eigenleistung erfolgen kann.

Aufgeschraubte Zapfhahnzähler sind ab dem Jahr 2023 nicht mehr erlaubt!

Für die **Erstanmeldung von Wasserzählern** wird eine **Gebühr in Höhe von 75,00 €** und für den **Zählerwechsel** (nach Ablauf der Eichdauer, nicht bei defektem Zähler) eine **Gebühr in Höhe von 45,00 €** erhoben.

Erstattungsanträge aufgrund von Schätzungen wie Zahl der Füllungen bei Schwimmbädern o. ä. können nicht mehr ausgeführt werden. Hierzu zählen auch einmalige Pool-Befüllungen.

Der Antrag auf Schmutzwassererstattung ist unter Vorlage einer Kopie der Stadtwerksabrechnung **bis spätestens 31. März des Folgejahres** (Eingang Abwasserbetrieb) zu stellen und kann danach nicht mehr berücksichtigt werden.